

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 16.02.2017

Tag des Inkrafttretens: 17.02.2017

Beginn der Anschlagfrist: 01.02.2017

Ende der Anschlagfrist: 15.02.2017

Hausordnung für die Einrichtungen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg

Vom 23. Januar 2017

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 18. Januar 2017 folgende Hausordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle von der Hochschule Offenburg genutzten landeseigenen und angemieteten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Räume an den Standorten Offenburg und Gengenbach.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Offenburg, alle Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen haben diese Hausordnung zu beachten.

§ 2

Aufenthalt

- (1) Der Aufenthalt im Bereich der Hochschule Offenburg nach § 1 Absatz 1 ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule sowie berechtigten Besucherinnen und Besuchern gestattet.
- (2) Jede Person, die sich im Geltungsbereich der Hochschule aufhält, hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden und dass sich insbesondere keine Beeinträchtigungen des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebes, der Verwaltungsarbeit sowie sonstiger genehmigter Veranstaltungen ergeben.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht übt die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule Offenburg aus. Darüber hinaus hat zur Sicherung der Erfüllung der ihr bzw. ihm gesetzlich obliegenden Pflichten jede Inhaberin bzw. jeder Inhaber eines Amtes in der Hochschule und jede bzw. jeder Verantwortliche in dem für ihre bzw. seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht inne.

§ 4

Nutzung der Räume

- (1) Die Gebäude und Räume der Hochschule Offenburg nach § 1 Absatz 1 dürfen nur zu Lehr-, Lern-, Forschungs- und Dienstzwecken genutzt werden und stehen für genehmigte Sonderveranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Hörsäle sind nach Beendigung der Lehrveranstaltungen bzw. sonstiger Nutzungsarten in ihrem ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- (3) Jegliche Beleuchtung, Beamer und Dokumentenkameras bzw. sonstige elektrische Geräte sind auszuschalten, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Während der Heizperiode sollen die Fenster nur kurzfristig zum Lüften geöffnet werden. Bei Regen, Sturm oder Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen.
- (4) Alle Berechtigten sind für den Verschluss der Diensträume sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen als auch für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen aller Fenster beim Verlassen der Räume verantwortlich.
- (5) In den Laboren und Werkstätten sind außerdem die dort geltenden Benutzerordnungen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der jeweiligen Gebäude und Räume an den Standorten der Hochschule Offenburg werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule Offenburg festgesetzt und durch Aushang in den jeweiligen Gebäuden bekannt gemacht bzw. im Intranet der Hochschule veröffentlicht.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten ist eine Nutzung der Räume nur Hochschulangehörigen und in der Regel nach Ausgabe eines Schlüssels oder Freischaltung einer elektronischen Zugangsberechtigung möglich. Die bzw. der Schlüssel- oder KarteninhaberIn bzw. -inhaber trägt die alleinige Verantwortung für die Schließung der von ihr bzw. von ihm genutzten Räume bei deren Verlassen.
- (3) Teilnehmer an genehmigten Veranstaltungen haben auch außerhalb der Öffnungszeiten Zutritt.

§ 6

Sicherheit und Ordnung

- (1) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten.
Abfälle müssen sortiert werden und dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter entsorgt werden. Das Mitbringen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt. Gefahrstoffe sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gesondert zu entsorgen.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Offenburg sowie berechtigte Besucherinnen und Besucher sind dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Festgestellte Schäden, Mängel und sonstige Auffälligkeiten sind unverzüglich der technischen Betriebsleitung oder den Hausmeistern anzuzeigen.
- (3) Das Offenhalten von Gebäudezugangs-, Brandabschnitts- und sonstigen Türen mit Türschließfunktion durch Unterkeilen o.ä. ist untersagt.

- (4) Auf dem Gelände der Hochschule Offenburg gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (5) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen, insbesondere das Zustellen von Flucht- und Rettungswegen ist nicht gestattet. Unzulässig abgestellte Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt.
- (6) Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken. Durch- und Zufahrten sowie insbesondere Feuergassen und für die Feuerwehr markierte Flächen sind freizuhalten. Ordnungswidrig geparkte Kraftfahrzeuge werden auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt.
- (7) Die Benutzung von Inline-Skates, Skateboards, Rollern, Rollschuhen ist in allen Gebäuden unzulässig.

§ 7

Plakate und Aushänge

- (1) Aushänge und Plakate von Nichtmitgliedern der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulverwaltung bzw. durch die Fakultät.
- (2) Aushänge und Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Flächen angebracht werden.
- (3) Aushänge und Plakate mit parteipolitischer oder kommerzieller Werbung sowie sittenwidrigen, strafbaren oder verfassungsfeindlichen Inhalten sind nicht zulässig.
- (4) Widerrechtlich oder an nicht zum Anschlag freigegebenen Flächen angebrachte Aushänge und Plakate werden durch die Hausmeister entschädigungslos entfernt. Hierbei entstehende Kosten für Reparaturen oder Reinigung müssen vom Verursacher getragen werden.

§ 8

Rauchen und Alkohol

- (1) In allen Gebäuden gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot. Auf dem Außengelände am Standort Offenburg und Gengenbach ist das Rauchen nur in den dafür vorgesehenen Raucherbereichen gestattet.
- (2) Der Verkauf und Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Hochschulgelände bedarf der Genehmigung. Bei hochschulinternen Veranstaltungen mit offiziellem Charakter kann für den Konsum von alkoholischen Getränken in geringem bzw. dem Anlass üblichen Maße von einer stillschweigend erteilten Zustimmung ausgegangen werden.

§ 9

Tiere

- (1) Tiere (ausgenommen bei Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) sind in den öffentlichen Gebäuden nach § 1 Absatz 1 insbesondere in Bereichen mit Publikumsverkehr unzulässig.
- (2) Das Mitbringen von Tieren an einen Büroarbeitsplatz für die Dauer der Ausübung des Dienstes ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der Genehmigung durch das Rektorat.

- (3) Auf dem gesamten Hochschulgelände dürfen Tiere nicht frei laufen.
- (4) Tierhalterinnen und Tierhalter sind für die Beseitigung von Tierfäkalien zuständig. Zuwiderhandeln wird zur Anzeige gebracht.

§ 10

Fundsachen

Fundsachen sind ohne Rücksicht auf den Wert des Fundgegenstandes unverzüglich im Fundbüro der Hochschule an der Telefonzentrale/Information im Gebäude B, Raum 026 abzugeben und können dort zu den Öffnungszeiten abgeholt werden. Am Standort Gengenbach befindet sich das Fundbüro in der Klosterstraße 14, im Raum G1.03.

§ 11

Unzulässige Betätigungen

- (1) Folgende Betätigungen sind innerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 Absatz 1 unzulässig:
 1. parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift,
 2. Betteln und Hausieren sowie jede Art des Feilbietens von Waren,
 3. der Abschluss privater Geschäfte.Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch das Rektorat.
- (2) Unzulässige Betätigungen werden durch das Rektorat untersagt. Bei wiederholten Verstößen kann durch das Rektorat ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 12

Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind unter Beachtung des vorgesehenen Verfahrens bei der technischen Betriebsleitung anzumelden.
- (2) Für Einzelveranstaltungen können Räume und Flächen durch die Hochschule Offenburg zu den bestehenden Mietvereinbarungen an Dritte überlassen werden (Antragstellung über die Hochschulverwaltung).
- (3) Veranstaltungen des Wissenschafts- und Lehrbetriebs haben grundsätzlich Vorrang.

§ 13

Haftung

Für Eigentum von Studierenden und Bediensteten übernimmt die Hochschule Offenburg keine Haftung.

§ 14

Regelung bei Verstößen gegen die Hausordnung

- (1) Verantwortliche Personen nach § 3 Satz 2 sind berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und die zur Sicherung eines ungestörten Lehrbetriebs erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, insbesondere Störerinnen bzw. Störer aus den betroffenen Räumlichkeiten zu verweisen.
- (2) Bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung ist unverzüglich die Rektorin bzw. der Rektor oder die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Hochschule Offenburg zu informieren. Ob ein befristetes oder unbefristetes Haus- bzw. Benutzungsverbot ausgesprochen wird, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule Offenburg. Das Recht, einen Strafantrag oder eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs zu stellen, bleibt der Rektorin bzw. dem Rektor vorbehalten.

§ 15

Ergänzende Bestimmungen

Zusätzlich zu dieser Hausordnung wird auf die Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Brand- und Strahlenschutz sowie auf die geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen verwiesen. Diese Bestimmungen und Benutzungsordnungen sind entsprechend ihres Geltungsbereiches zu beachten und einzuhalten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, 23. Januar 2017



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber
Rektor